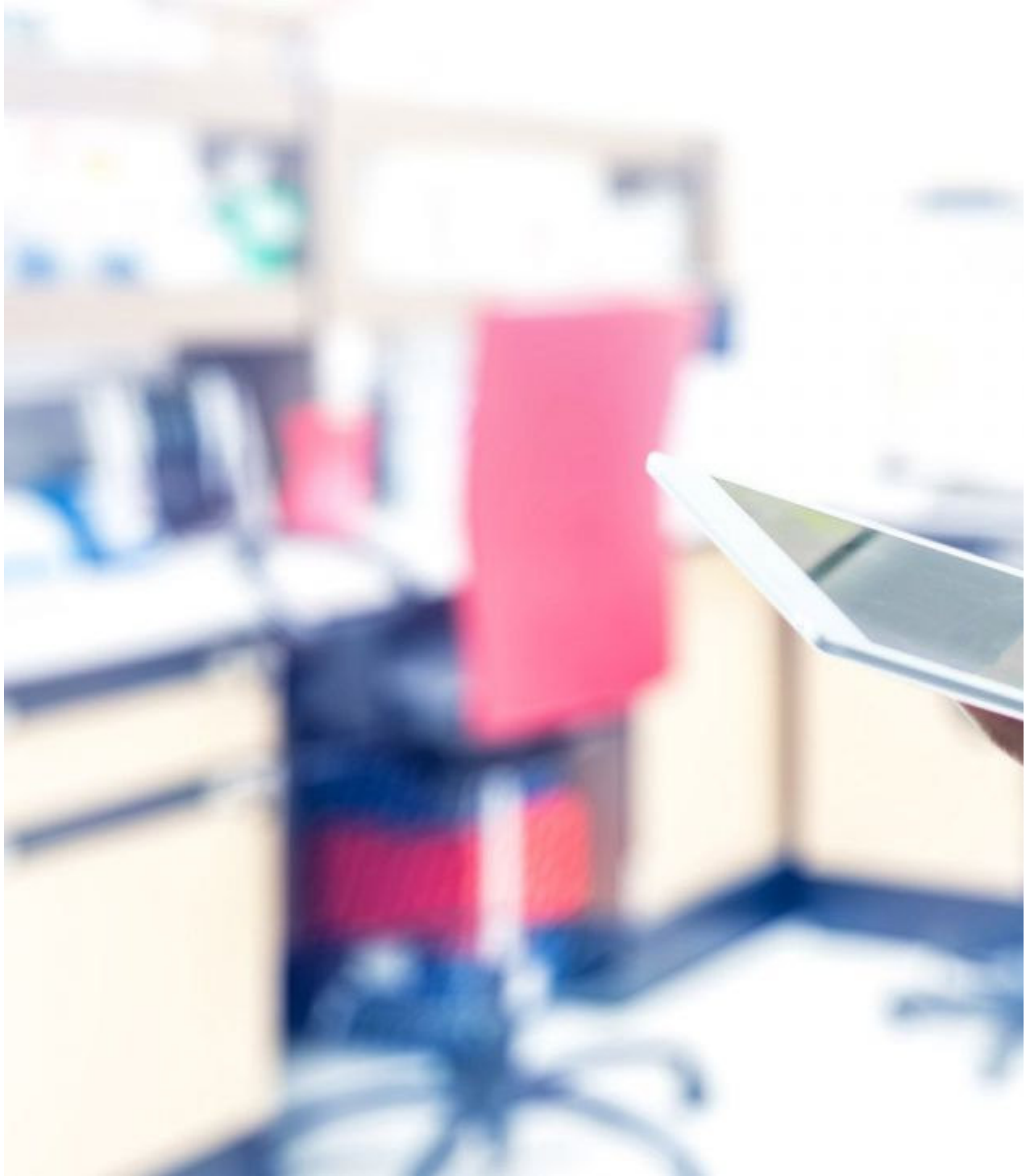


Elektronische Patientenakte: Nutzen, Inhalt und Sicherheit

Gesetzlich Krankenversicherte können ab Januar 2021 die elektronische Patientenakte (ePA) nutzen – sie ist kostenlos und freiwillig. In dieser Akte können Informationen zur Gesundheit digital gesammelt werden. Wer wie lange darauf Zugriff hat, bestimmen Sie als Patientin oder Patient selbst.

Auf einen Blick

- Die elektronische Patientenakte steht gesetzlich Versicherten ab 2021 zur Verfügung.
- Mit der elektronischen Patientenakte werden persönliche Informationen rund um Ihre Gesundheit an einem Ort digital gespeichert.
- Dazu zählen Befunde und Diagnosen, aber auch Behandlungsberichte oder Informationen zur empfohlenen Therapie.
- Sie allein bestimmen, welche Informationen in die elektronische Patientenakte aufgenommen werden.
- Digitale Versionen von Impfpass, Mutterpass, Kinderuntersuchungsheft und Zahnbonusheft werden ab 2022 Bestandteil der ePA.



Was ist die elektronische Patientenakte?

Ab Januar 2021 steht die
elektronische Patientenakte
für Sie bereit. **Fragen Sie Ihre Krankenkasse.**



Daten und Informationen über Vorerkrankungen, die Einnahme von Medikamenten oder Untersuchungsergebnisse helfen Ärzten und Therapeuten, sich ein medizinisches Gesamtbild über den Gesundheitszustand ihrer Patientinnen und Patienten zu machen. Den Behandelten können diese Informationen einen transparenten Überblick über die eigenen Gesundheitsdaten und Behandlungsverläufe verschaffen.

Bisher stehen persönliche Patientendaten in der Regel unübersichtlich an verschiedenen Orten zur Verfügung – oftmals, ohne dass der oder die Versicherte eine einfache Einsichtsmöglichkeit in diese Daten hätte. Manche liegen bei der Hausärztin oder beim Hausarzt, manche bei Fachärztinnen oder Fachärzten und andere sind vielleicht ganz verloren gegangen. Das bedeutet, bereits erfolgte Untersuchungen müssen möglicherweise wiederholt werden und es entstehen vermeidbare Kosten. In der elektronischen Patientenakte können Sie Daten und Befunde zu Ihrer Gesundheit in digitaler Form bündeln.

Sie selbst pflegen die Inhalte der Akte und bieten damit eine Informationsquelle, zum Beispiel für Ihren Arzt oder Ihre Ärztin.



Wichtig zu wissen: Ab Januar 2021 steht die elektronische Patientenakte jeder und jedem Versicherten zur Verfügung. Doch Sie entscheiden selbst, ob diese genutzt werden soll, welche Daten gespeichert oder gelöscht werden und wer innerhalb welchen Zeitraums auf die Akte zugreifen darf.

Gesundheitsdaten: Was wird in der ePA gespeichert?

Die elektronische Patientenakte verwalten Sie selbst, beispielsweise mit Ihrem Smartphone oder Tablet. Mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt sprechen Sie darüber, welche Daten in die elektronische Patientenakte hochgeladen werden sollen.

In einer elektronischen Patientenakte können zum Beispiel künftig folgende Informationen gespeichert werden:

- Befunde

- Diagnosen
- Therapiemaßnahmen
- Behandlungsberichte
- eigene Daten, beispielsweise ein Schmerztagebuch
- Patienteninformationen
- Dokumentationen zur Pflege
- der [Notfalldatensatz](#)
- der [elektronische Medikationsplan](#)
- ... und weitere Informationen

Ab dem 1. Januar 2022 können Sie darüber hinaus auch eine digitale Version des [Impfpasses](#), des [Mutterpasses](#), des [Kinderuntersuchungsheftes](#) sowie des [Zahnbonusheftes](#) nutzen. Diese Hefte werden eigenständige Teilbereiche der ePA sein, die Sie über die ePA-App einsehen können.

Ab 2023 sollen ePA-Nutzerinnen und -Nutzer auf freiwilliger Basis Daten aus ihrer Patientenakte auch für die Forschung zur Verfügung stellen können und damit dazu beitragen, dass neue und bessere Therapieformen entwickelt werden können.

Wie bekomme ich meine ePA?

Wenn Sie die ePA nutzen möchten, können Sie diese ab dem 1. Januar 2021 bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Die Krankenkassen informieren auch ausführlich darüber, wie die ePA funktioniert und wie sie genutzt werden kann.

Mit der dazugehörigen ePA-App auf einem Smartphone oder Tablet können Sie die gespeicherten Dokumente in Ihrer ePA lesen, neue Daten hochladen, freigeben oder auch löschen. Aber auch ohne Smartphone können Sie die ePA nutzen: Mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sowie einer PIN von Ihrer Krankenkasse, können Sie Ihre ePA vom Praxisteam Ihres Arztes über das Kartenterminal befüllen lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 wird es möglich sein, seine ePA-Daten beim Wechsel der Krankenkasse mit wenigen Klicks zur neuen Krankenkasse mitzunehmen.

Im ersten Schritt können nur gesetzlich Versicherte die ePA nutzen. Zukünftig wird sie aber auch für privat Versicherte zur Verfügung stehen.



Interessant zu wissen: Links zu Informationen der gesetzlichen Krankenkassen zur ePA sowie zu den ePA-Apps im Google Play Store bzw. App Store finden Sie auf der [Webseite der gematik](#).

Datenschutz und Zugriffsrecht: Wer hat Zugriff auf die elektronische Patientenakte?

Die Kontrolle über Ihre elektronische Patientenakte liegt ganz bei Ihnen als Patientin oder Patient. Das heißt, Sie entscheiden darüber, was gespeichert wird, wer Zugriff auf die ePA haben darf und für welchen Zeitraum der Zugriff gewährt wird. Während Sie möglicherweise Ihrer Hausarztpraxis einen längerfristigen Zugriff gestatten möchten, können Sie die Nutzungsdauer bei einem Facharzt beispielsweise auf einen Tag begrenzen. Den Zugriff vergeben Sie entweder über Ihre ePA-App oder direkt in der Praxis mittels Ihrer eGK und einer persönlichen PIN. Die PIN erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse.

Gleich zum Start der ePA können Sie festlegen, wer auf bestimmte Teile in Ihrer Akte zugreifen darf und für wie lange. Ab 2022 wird die ePA über ein gestuftes Rechtemanagement verfügen. Dies ermöglicht Ihnen, Ihre Unterlagen mit unterschiedlichen Vertraulichkeitsstufen zu versehen und nur bestimmte Dokumentenkategorien oder auch nur ausgewählte Dokumente freizugeben.

Zum wichtigen Thema Datenschutz: Alle Dokumente werden [Ende-zu-Ende verschlüsselt](#). Das bedeutet, dass ausschließlich der oder die Versicherte selbst und von ihm oder ihr Berechtigte die Nachricht entschlüsseln können. Die elektronische Patientenakte muss von der Gesellschaft für Telematik (gematik) zugelassen sein und wird im Rahmen der Zulassung auf Sicherheit, Interoperabilität und Funktionalität geprüft. Ein Teil des Zulassungsprozesses ist unter anderem die Vorlage eines Sicherheitsgutachtens, das von einem unabhängigen Dritten durchgeführt werden muss.

- Bundesministerium für Gesundheit. [Die elektronische Patientenakte \(ePA\) - Bundesgesundheitsministerium](#). Aufgerufen am 23.03.2020.
- gematik Fachportal. [ePA – Die elektronische Akte für Patienten](#). Aufgerufen am 15.12.2020.

- gematik GmbH. [E-Patientenakte](#). Aufgerufen am 26.11.2020.

Stand: 21.01.2021